

geschäft als dessen typische Form hat demzufolge in den Außenwirtschaftsbeziehungen zu den Entwicklungsländern eine unbegrenzte Perspektive. Betrachtet man Art und Inhalt der Ergebnisse, an denen die Entwicklungsländer — dem Grad ihrer industriellen Entwicklung entsprechend — besonders interessiert sind, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Es geht ihnen in erster Linie um die Summe technischen und betriebswirtschaftlichen Wissens und um die Erfahrungen, die notwendig sind, eine den Gegebenheiten und dem Stand der Produktivkräfte angepaßte Produktion aufzubauen bzw. dem neuesten Stand anzugleichen. In der überwiegenden Zahl der Fälle müssen also geschlossene Produktionslinien oder wesentliche Abschnitte solcher Linien einschließlich der personellen Unterstützung bei ihrer Überführung in die Produktion und bei der Ausbildung der einheimischen Arbeitskräfte den Hauptinhalt lizenzgegenständlicher Leistungen bilden. Patentierte oder geheime Einzelkenntnisse treten demgegenüber in den Hintergrund.

Die vorherrschende Art der Lizenzgeschäfte mit Unternehmen aus Entwicklungsländern kann also nur die „Fabrikationslizenz“ sein. Die Lage, in der sich die Entwicklungsländer befinden, läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß das Interesse ihrer Unternehmen darauf gerichtet ist, die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auf Dauer zu erhalten. Inhalt, Wesen und Ziel der Verträge weisen auf die bereits im Zusammenhang mit den Wirkungen der technischen Revolution charakterisierten Besonderheiten hin. Insoweit wird auf die dargelegten lizenzrechtlichen Konsequenzen verwiesen.

Das *sozialistische Weltsystem* hat einen ständig wachsenden Anteil am Lizenzmarkt. Die positive Wirkung auf die Aktivierung der Lizenztätigkeit geht dabei sowohl von der unmittelbaren Teilnahme sozialistischer Unternehmen an internationalen Lizenzgeschäften als auch von der Existenz des sozialistischen Weltsystems aus. Sie beeinflußt heute das Verhalten der entwickelten kapitalistischen Industriestaaten und ihrer Unternehmen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens und schreibt das Gesetz des Handelns vor.

Die Lizenzpraxis sozialistischer Unternehmen befindet sich in Übereinstimmung mit den Gesetzmäßigkeiten der technischen, ökonomischen und politischen Entwicklung und fördert den Wandel der Lizenztätigkeit in der oben vorgezeichneten Richtung. In der Praxis ist die Patentlizenz als Prototyp von dem Thron gehoben, auf dem sie von der Rechtslehre zum Teil noch gewährt wird. Ihre Stelle hat die „Fabrikationslizenz“ eingenommen.

##### 5. Perspektiven der reinen Patentlizenz als Rechtsgeschäft

Neben der Veränderung von Art und Umfang lizenzgegenständlicher Leistungen, die in der Praxis zur Ablösung der Patentlizenz als Prototyp der Lizenz geführt haben, bewirken einige bisher ungelöste Widersprüche zwischen der Rechtslage auf dem Gebiet des Patentwesens und den Bedürfnissen der Wirtschaftspraxis und der sich daraus für Lizenzgeschäfte ergebenden Folgen eine Abwertung der Patentlizenz auch als spezifische Lizenzart. Diese Widersprüche haben im wesentlichen die gleichen Ursachen, wie der sich wandelnde Bedarf der Praxis an wissenschaftlich-technischen Ergebnissen.

Im einzelnen kann folgendes für die Lizenzwirtschaft und das Lizenzrecht nicht mehr übersehen werden: Im Maße der Wissenszunahme steigt die Zahl der Patentanmeldungen.<sup>35</sup> Das ist insbesondere in den hochentwickelten In-

35 vgl. z. B. G. Rudolph, „Probleme der Information und Dokumentation des Patentwesens unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungstendenzen“, der neuerer, 1965, S. 87.